

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Weiterbildungsstudierenden für die weiterbildenden
Masterstudiengänge

„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im
Straf- und Maßregelvollzug“
und

„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im
Straf- und Zivilverfahren“

Vom 29. Februar 2020

50. Jahrgang
Nr. 5
9. März 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Weiterbildungsstudierenden für die weiterbildenden Masterstudiengänge
„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“
und
„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“
vom 29. Februar 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), unter besonderer Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt die Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze im weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und im weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“. Die Studiengänge werden von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber die in § 5 Abs. 1 bis 4 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im jeweiligen Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz und der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung der Auswahlverfahren ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ zuständig.

§ 2

Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Bewerbungen für den jeweiligen Studiengang werden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:

1. Ein ausgefüllter Bewerbungsbogen,
2. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung,
3. Nachweis einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung,
4. Nachweis der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung,
5. Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung,
6. Erklärung zum Weiterbildungsbeitrag sowie
7. Tabellarischer Lebenslauf.

Die Bewerberin oder der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(2) Die Bewerbungsfrist endet in der Regel acht Wochen vor Studienbeginn. Die genaue Frist wird auf der Internetseite der Studiengänge (<https://master-rechtspsychologie.de>) bekannt gegeben. Es gilt der Tag des Posteingangs bei der Universität Bonn.

§ 3

Auswahlkriterium und Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Der Prüfungsausschuss erstellt für jeden Studiengang eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. Die Rangfolge wird durch die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung ermittelt. Bei der Bildung der Rangfolge wird die Gesamtnote nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Zulassung zum jeweiligen Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei jeweils an die Bewerberinnen und Bewerber mit

dem höchsten Rang vergeben. Bei Gleichheit der Gesamtnote werden Bewerberinnen und Bewerber, die ihre gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung nachzuweisende einschlägige Berufserfahrung im Bereich Rechtspsychologie gesammelt haben, denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern auf der Rangliste vorgezogen, die über einschlägige Berufserfahrung aus anderen Bereichen verfügen; danach entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber entweder einen Zulassungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid für den jeweiligen Studiengang, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid enthält auch die Angabe des von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Platzes auf der Rangliste des jeweiligen Studiengangs. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Bewerbungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Bescheids erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Studienjahr 2020/2021 angewendet. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie“ und „Verkehrspsychologie“ vom 4. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 45 vom 6. September 2012) außer Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15. Januar 2020 und der Entschließung des Rektorats vom 20. Januar 2020.

Bonn, den 29. Februar 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch